

II-4725 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/159-Pr.2/82

1982 12 17

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 W i e n

2162/AB1982 -12- 20
zu 2161/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Paulitsch und Genossen vom 21. Oktober 1982, Nr. 2161/J, betreffend Umorganisation der Zollwache im Bundesland Kärnten, bühre ich mich mitzuteilen:

1. Am 5. Juli 1982 haben im Bundesministerium für Finanzen mit Vertretern des Zentralausschusses der Zollwache und am 30. Juli bzw. am 6. August 1982 in der Finanzlandesdirektion für Kärnten Besprechungen mit Vertretern des Landesvorstandes der Gewerkschaft bzw. mit der Personalvertretung stattgefunden. Im Rahmen dieser Besprechungen wurden alle offenen Probleme der Zollwache im Bundesland Kärnten behandelt und - soweit möglich - einer Erledigung zugeführt bzw. zum Gegenstand weiterer Erhebungen gemacht. Nach Abschluß dieser Erhebungen durch die Finanzlandesdirektion für Kärnten sind weitere Gespräche für das kommende Jahr vorgesehen. Im übrigen darf ich auf meine Ausführungen in der Fragestunde der 110. Sitzung des Nationalrates XV. GP vom 1. April 1982 (Seiten 11145 und 11146 der Stenographischen Protokolle) hinweisen, wonach eine Verlegung der gegenständlichen Zollwachabteilungen zu den Zollämtern nur nach Übereinstimmung mit der Personalvertretung in den wesentlichen Punkten geschehen könnte und hiezu unmittelbar keine Notwendigkeit besteht.
2. Wie unter Pkt. 1 ausgeführt, wird zur Zeit durch weitere Erhebungen geprüft, in welcher Form die Organisation des Dienstes bei den Zollämtern in Hinkunft abgewickelt werden soll. Jedenfalls wird diese Organisation den Grundsätzen des Artikel 126 b Abs. 5 B-VG entsprechen müssen. Wie im einzelnen entschieden werden wird, wird vom Ergebnis der Besprechung mit der Personalvertretung abhängen.
3. Dem Beamten gebührt gemäß § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung vom 20. Mai 1975, BGBI. Nr. 290, mit der der Eigenanteil der Bundesbeamten gemäß § 20 b des Gehaltsgesetzes 1956

- 2 -

neu festgesetzt wird, als Aufwandsentschädigung ein Fahrtkostenzuschuß, wenn

1. die Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mehr als zwei Kilometer beträgt,
2. er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt und
3. die notwendigen monatlichen Fahrtauslagen für das billigste öffentliche Beförderungsmittel, das für den Beamten zweckmäßigerweise in Betracht kommt, den Fahrtkostenanteil (Eigenanteil dzt. 185,-- S monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützenden innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort) übersteigen, den der Beamte selbst zu tragen hat.

Soweit für Wegstrecken zwischen der nächstgelegenen Wohnung und der Dienststelle ein öffentliches Beförderungsmittel nicht in Betracht kommt und diese Wegstrecken in einer Richtung mehr als zwei Kilometer betragen, sind die monatlichen Fahrtauslagen hiefür nach den billigsten für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten - gemessen an der kürzesten Wegstrecke - zu ermitteln. Der Beamte ist jedoch u. a. vom Anspruch auf Fahrtkostenzuschuß ausgeschlossen, solange er aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, mehr als 20 Kilometer außerhalb seines Dienstortes wohnt.

Zur Frage der Bereitschaft zu einer Regelung, den betroffenen Zollwachebeamten den Zeitaufwand für das Zurücklegen der Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle, der sie zur dauernden Dienstleistung zugewiesen sind, zu ersetzen, muß ich leider feststellen, daß es für einen allfälligen Ersatz für diesen Zeitaufwand keine gesetzliche Grundlage gibt.

4. Im übrigen Bundesgebiet überwiegen Zollwachabteilungen, die so organisiert sind, daß ihr Personal sowohl im Zollamtsdienst als auch im Grenzstreifdienst verwendet wird. Im Hinblick auf die Besonderheit, die sich daraus ergibt, daß die Grenzzollämter in Kärnten zum Großteil auf Pässen liegen, wurde jedoch von der Finanzlandesdirektion für Kärnten unter Bedachtnahme auf entsprechende Empfehlungen des Rechnungshofes im Rahmen der seinerzeitigen Umorganisation eine

- 3 -

- 3 -

abweichende Organisationsform mit der szt. Personalvertretung verhandelt und nach Herstellung des Einvernehmens schließlich auch vom Bundesministerium für Finanzen genehmigt. Bei der Fortsetzung der Gespräche mit der Personalvertretung wird unter Bedachtnahme auf die bisherigen Erfahrungen dieser Organisationsform deren Zweckmäßigkeit erörtert werden. Sie werden verstehen, daß ich dem Ergebnis dieser Erörterungen keinesfalls voreilen kann.

5. Das Gehaltsgesetz 1956 sieht eine Leiterzulage für Wachebeamte nicht vor. Der Arbeitsplatz des Leiters eines Zollamtes II. Klasse - die Zollämter sind auf Grund vergleichbarer Kriterien gereiht - ist für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 entsprechend bewertet; das Ausmaß der Verantwortung des Inhabers eines solchen Arbeitsplatzes ist somit u. a. bereits Grundlage für die angeführte Bewertung. Außerdem zählt der Leiter eines Zollamtes II. Klasse zu jenen exekutivdiensttauglichen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, denen für die Dauer der Betrauung mit ihrer Verwendung auf Grund der Bedeutung dieser Verwendung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gemäß § 73 b des Gehaltsgesetzes 1956 seit 1. Oktober 1982 eine ruhegenüßfähige Dienstzulage von 400,-- S zuzuerkennen ist. Dem Leiter eines Zollamtes II. Klasse gebührt für die mit der Führung seiner Amtsgeschäfte verbundene Verantwortung keine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, zumal diese Verantwortung bereits bei der Bewertung und Einreichung in den Kreis der Wachebeamten, denen die Dienstzulage nach § 73 b des genannten Gesetzes zuzuerkennen ist, entsprechend berücksichtigt wird.
6. Die für das Bundesland Kärnten schließlich getroffenen Regelungen werden auch in gleichartigen Fällen im übrigen Bundesgebiet gelten.

Herbeiführen